

Antrag auf Einleitung von Bohrwasser in die Kanalisation der Stadt Olfen

Für das nachstehend beschriebene Grundstück wird die zeitlich begrenzte Einleitung von Bohrwasser aus Erdwärmertiefbohrungen beantragt.

1. Grundstückseigentümer

Name, Vorname:	Telefon:	Mobiltelefon:
Straße, Hausnummer:	E-Mail:	
Postleitzahl:	Ort:	

2. Baugrundstück

Gemeinde/ Stadt:	Ortsteil:	
Postleitzahl, Ort:	Flur:	Flurstück:

3. Art der Bohrung

	Anzahl der Erdwärmertiefbohrungen (Stück)
	Bohrtiefe (m)
	Anfallendes Bohrwasser (m ³)
	Anzahl Absetz-/ Beruhigungsbecken (Container)

4. Zeitplan (Bohrbeginn/ Bohrende)

	Beginn der Bohrung
	Voraussichtliches Ende der Bohrung

Die zusätzlichen Vorgaben der Stadt Olfen sowie die in § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen genannten Anforderungen an das Bohrwasser sind zu berücksichtigen und als Anhang beigefügt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung und der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Olfen Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Der Einleitung von anfallendem Bohr- und Schichtwasser im Zuge der Bohrung wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter Stadt Olfen

Anhang

Weitere Hinweise:

- a) Die Einleitung des anfallenden Bohrwassers in den Kanal der Stadt Olfen ist nur nach vorheriger Genehmigung (ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Bauabnahme) zulässig.
- b) Beim Einsatz von biologischen und chemischen Bindemitteln (z.B. Carboxymethylcellulose - CMC) ist das Bohrgut so vorzubereiten, dass eine Sedimentation des Schlammes vor Einleitung in den Kanal erfolgt ist. Das zu entsorgende Bohrwasser darf nicht mehr als 1 ml/L absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Sedimentationszeit enthalten.
- c) Hierfür ist in der Regel eine Vorbehandlungsanlage mit ausreichendem Stauraum und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten vorzuhalten und zu betreiben, die z.B. aus Absetzbecken, Absetzcontainer und Filtervlies besteht. Da aufgrund der Geologie im Verbandsgebiet nicht auszuschließen ist, dass eine Vorbehandlung über Absetzcontainer zur Einhaltung des Grenzwertes an absetzbaren Stoffen ausreichend ist, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für diesen Fall eine weitergehende Vorbehandlung zur Rückhaltung der absetzbaren Stoffe vorzuhalten.

- d) Nach Abschluss der Arbeiten muss ein Nachweis über den Verbleib der absetzbaren Stoffe an die Stadt Olfen übergeben werden.
- e) Ein Antrag auf „Einleitung von Bohrwasser“ bei der Stadt Olfen entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige der Bohrung bei den zuständigen Bereichen der Wasserbehörde oder bei anderen betroffenen Behörden.
- f) Für den einmaligen Aufwand der Genehmigung wird eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 100,00 Euro für den ersten und je 50,00 Euro für weitere Einleittage erhoben.
- g) Das eingeleitete Wasser ist mit Hilfe geeichter Messeinrichtung zu ermitteln. Sollte das nicht möglich oder der Aufwand unverhältnismäßig sein, wird die Abwassermenge von der Stadt Olfen geschätzt. Sollten mehrere Bohrungen gleichzeitig durchgeführt werden, so ist die Abwassermenge zu erfassen oder wird von der Stadt Olfen abgeschätzt.
- h) Die Bearbeitungsgebühr schließt die gebührenpflichtige Einleitung von Abwasser in die Kanalisation ein. Eine separate Abwassergebühr für eine Bohrung und Einleitung wird nicht erhoben.
- i) Sofern aus der Einleitung zusätzliche Kosten der Stadt Olfen entstehen oder Schäden an der Anlage aus der Einleitung resultieren, so ist der hier entstehende Aufwand der Stadt Olfen zu erstatten. Der Stadt Olfen obliegt es, hierzu Fachfirmen nach den betrieblichen Erfordernissen auszuwählen und nicht auf eine „Eigenregulierung“ durch den Verursacher zu warten.

Anforderungen an das einzuleitende Bohrwasser gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen:

Nr.	Eigenschaft/ Inhaltsstoff Abwasser:	Anforderung/max.:
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1 ml/l

4	schwerflüchtige, lipophile Stoffe, u.a. verseifbare Öle und Fette	300 mg/l
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Wasser darf nur soweit eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der städtischen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Einleiten von gewerblichem Abwasser dürfen in der städtischen Abwasseranlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Ammonium/Ammoniak (NH_4/NH_3) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 mg/l - im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
9	Arsen (AS), gesamt ₂)	0,5 mg/l
10	Blei (Pb) ₂)	1 mg/l
11	Cadmium (Cd) ₂)	0,5 mg/l

12	freies Chlor (Cl) ₂)	0,5 mg/l
13	Chrom (Cr), gesamt ₂)	1 mg/l
14	Chrom (Cr VI) ₂)	0,2 mg/l
15	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	1 mg/l
16	Eisen (FE), gesamt	10 mg/l
17	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
18	Kupfer (Cu) ₂)	1 mg/l
19	Nickel (Ni) ₂)	1 mg/l
20	Nitrit (NO ₂) berechnet als N, sofern	10 mg/l
21	Quecksilber (Hg) ₂)	0,1 mg/l
22	Sulfid (S)	2 mg/l
23	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
24	Zink (Zn)	5 mg/l
25	Zinn (Sn)	5 mg/l
26	Kohlenwasserstoffe	100 mg/l gesamt; soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l
27	Öle und Fette (verseifbar)	50 mg/l
28	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l (wasserdampfflüchtig)
29	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ₂)	1 mg/l

30	1.1.-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan ₂)	0,5 mg/l
31	Aromatische Kohlenwasserstoffe, z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,05 mg/l
32	Diuron	0,05 µg/l
33	Phosphor gesamt	50 mg/l
34	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
35	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
36	Cobalt (Co)	2 mg/l
37	Nickel (Ni)	1 mg/l
38	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
39	Nitrifikationshemmung	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: < 20 % Nitrifikationshemmung

Mit 2) gekennzeichnete Werte: In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe gemäß VGS anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.